



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-462.502/0008-VII/B/8/2018

Wien, 9.4.2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 270/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung.

Die Arbeiterkammern sind jedoch als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf

einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Dementsprechend sind auch Daten über die Anzahl der Pensionsbezieher bzw. der Anwartschaftsberechtigten auf eine Pensionsleistung gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht. Diese Daten sind auch den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht zu entnehmen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz weder vor noch können sie im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Frage 3:

Zu den Rückstellungen für Pensionsleistungen 2004-2016 siehe beiliegende Tabelle. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2017 liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz derzeit noch nicht vor.

Fragen 4 bis 7:

Das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist – wie bereits oben ausgeführt – auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften beschränkt.

Gemäß § 63 AKG sind die Grundsätze der Haushaltsführung der Arbeiterkammern in einer Rahmen-Haushaltsordnung zu regeln, die von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu erlassen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat im Rahmen der Aufsicht somit nur zu prüfen, ob die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern unter Einhaltung der Grundsätze der Rahmen-Haushaltsordnung (RHO) erstellt worden sind.

Die RHO beinhaltet in Bezug auf Pensionsrückstellungen im Wesentlichen folgende Regelungen:

§ 6 RHO sieht vor, dass zur Vorsorge für künftige Pensionsleistungen Rückstellungen zu bilden sind.

Gemäß § 12 RHO kann die Pensionsrückstellung bis zu dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Wert gebildet werden, muss jedoch mindestens so hoch sein, dass sie dem Ausmaß des dreifachen Jahresaufwandes für Pensionszahlungen in dem Wirtschaftsjahr, für das der Rechnungsabschluss erstellt wird, entspricht. Werden Zahlungen an Pensionskassen im Sinn des Betriebspensionsgesetzes geleistet, so verringert sich das Mindestausmaß der Pensionsrückstellung um jenen Betrag, der als Vorsorge für künftige Pensionsleistungen in eine Pensionskasse eingezahlt wurde.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die RHO zwar zur Bildung einer Pensionsrückstellung verpflichtet, diesbezüglich aber keine bestimmte Berechnungsmethode vorschreibt.

Darüber hinaus bestimmt die RHO lediglich ein Mindestausmaß für die Bildung der Pensionsrückstellung. Es ist den einzelnen Arbeiterkammern somit freigestellt, darüber hinausgehende Pensionsrückstellungen zu bilden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

